

Aktenzeichen:  
13 StVK 712/19



Landgericht Freiburg im  
Breisgau

**Beschluss**

In dem Maßregelvollzugsverfahren

..... H

derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg  
- Antragsteller -

gegen

**Justizvollzugsanstalt Freiburg,**

derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg  
- Antragsgegner -

hier: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung § 114 Abs. 2 StVollzG

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Strafvollstreckungskammer - am 21. Oktober 2019  
beschlossen:

1. Der weitere Vollzug der am 2.10.2019 durch die Antragsgegnerin angeordneten unausgesetzten Absonderung des Antragstellers wird bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorläufig ausgesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers hat die Staatskasse zu tragen.
3. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller befindet sich in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Mit Schreiben vom 11.10.2019, eingegangen am 15.10.2019, stellte er neben einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG einen Eilantrag nach § 114 StVollzG, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Er führte aus, dass er sich seit dem 2.10.2019 in Isolationshaft in einem „BGH“ befinde, der auf 7 m<sup>2</sup> ein Eisenbett, einen Tisch und einen Stuhl aufweise. Dort befinde er sich, da er einem Sozialarbeiter dessen Geburtsdatum und -ort nannte. Am 10.10.2019 habe er erst seine Toilettenartikel bekommen. Ferner habe er mitgeteilt bekommen, dass seine Lebensmittel teilweise weggeworfen worden seien, da diese sonst verderben würden. Er müsse seit dem 2.10.2019 auch die gleiche Wäsche tragen, da er seine nicht erhalte. Er müsse alles auf einmal wegessen und es rieche nach Fäkalien. Er beantrage, seine Isolationshaft sofort aufzuheben, ihn zurück in seine Station zu verlegen und für jeden Tag der unwürdigen Unterbringung 700 Euro Entschädigung zuzusprechen.

Das Gericht gab der Antragsgegnerin kurzfristig Gelegenheit zur Stellungnahme, da das Verfahren Sicherungsmaßnahmen betrifft. Mit E-Mail vom 17.10.2019 legte die Antragsgegnerin dem Gericht eine Stellungnahme vom 11.10.2019 vor, die in einem bereits zuvor geführten Verfahren mit dem gleichen Streitgegenstand verfasst war. In dieser Stellungnahme führte die Antragsgegnerin aus, dass die durch den Antragsteller beanstandeten Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die unausgesetzte Absonderung am 2.10.2019 vorläufig durch den Anstaltsleiter angeordnet werden mussten, da der Vollzugsleiter G am 1.10.2019 mitgeteilt habe, dass der Antragsteller im Besitz der personenbezogenen Daten des Herrn G sei und unklar sei, wie er in den Besitz der Daten gelangt ist. Herr G sei unvermittelt vom Antragsteller mit diesen Daten konfrontiert worden. Die Maßnahmen seien angeordnet worden, nachdem man überprüft habe, ob es offene, für jeden frei zugängliche Zugangswege zu den offengelegten Daten gebe. Der Antragsteller mache keine Angaben dazu, wie er an die Daten gelangt sei, warum er über sie verfüge und ob er noch über weitere Daten auch anderer Bediensteter verfüge. Der Antragsteller befinde sich unter anderem wegen einer Geiselnahme zum Nachteil von Justizvollzugsbediensteten in der Sicherungsverwahrung. Der Antragsteller sei nicht einschätzbar. Es sei von einer Gefährdung der Bediensteten der SV-Abteilung auszugehen. Die Voraussetzungen des § 62 JVollzGB V lägen vor. Die Notwendigkeit der unausgesetzten Absonderung werde regelmäßig überprüft. Eine Aufhebung komme in Betracht, wenn der Sachverhalt soweit geklärt sei, dass sichergestellt sei,



dass keine konkrete Gefahr für Bedienstete bestehe.

Ergänzend führte die Antragsgegnerin in der E-Mail vom 17.10.2019 aus, dass der Antragsteller wegen der verübten Geiselnahme hoch gefährlich sei. Vor diesem Hintergrund sei die Grenzüberschreitung des Antragstellers gegenüber dem Bediensteten zu bewerten. Dieser habe auch nicht darlegen wollen, woher er die persönlichen Informationen gehabt habe, die er nicht durch eine Unachtsamkeit von Bediensteten erlangt haben könne. Es müsse eine Informationsquelle außerhalb des Vollzugs geben. Es sei unklar, ob der Antragsteller über weitere persönliche Informationen zu dem Bediensteten oder zu weiteren Bediensteten verfüge. Unklar sei ebenso, ob der Antragsteller auch schon einen Angriff auf einen Bediensteten der SV-Abteilung geplant habe. Der Antragsteller habe auch nicht dargelegt, wozu er sich die Daten beschafft habe. Die Absonderung solle verhindern, dass der Antragsteller die Bemühungen der Antragsgegnerin zur Aufklärung des Falles torpediere. Außerdem solle ihm die Beschaffung weiterer Informationen über den Bediensteten oder weitere Beschäftigte verunmöglicht werden. In der SV-Abteilung würden derzeit weitere Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt bzw. seien noch in Planung.

Auf Anforderung der Ausgangsverfügung durch das Gericht vom 18.10.2019 legte die Antragsgegnerin am 21.10.2019 dar, dass es keine schriftliche Anordnung der unausgesetzten Absonderung gebe und führte aus, welche anderen, nicht verfahrensgegenständlichen Sicherungsmaßnahmen noch angeordnet wurden.

## II.

Soweit der Antragsteller beantragt, dass seine Isolationshaft sofort aufgehoben werde, stellt er einen Antrag auf Aussetzung der Anordnung der unausgesetzten Absonderung, über den in dem vorliegenden Eilverfahren zu entscheiden ist.

Die Aussetzung der Anordnung der Absonderung würde nach dem aktuellen Stand dazu führen, dass der Antragsteller zurück auf seine Station verlegt wird. Eine anderweitige Anordnung ist jedenfalls bislang nicht ersichtlich, so dass eine Rückverlegung bei Aussetzung der unausgesetzten Absonderung automatisch erfolgt und über einen Antrag auf Verpflichtung zur Rückführung auf die SV-Station nicht gesondert zu entscheiden ist.

Soweit der Antragsteller Entschädigung für seine Unterbringung in Isolationshaft begehrt, ist diese nicht Gegenstand des Eilantrags nach § 114 StVollzG. Insofern ist zu berücksichtigen, dass über den Zuspruch von Entschädigung ohnehin eine Zivilkammer zu entscheiden hat. Die Strafvollstre-



ckungskammer ist insofern nicht zuständig und wird die Sache nach Anhörung der Parteien an die Zivilkammern zu verweisen haben. Zudem ist nicht ersichtlich, dass das Zusprechen von Entschädigung von einer Eilbedürftigkeit erfasst ist. Da der Antragsteller dies auch nicht geltend macht, ist sein Antrag so auszulegen, dass er eine etwaige Entschädigung nicht im Rahmen seines Eilverfahrens, sondern nur im Rahmen seines Antrags nach § 109 StVollzG geltend macht, da der Eilantrag andernfalls insofern als unzulässig zu verwerfen gewesen wäre.

### III.

Der Vollzug der Anordnung der unausgesetzten Absonderung war gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG auszusetzen.

Eine Eilbedürftigkeit i.S.d. § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ist gegeben. Es besteht die Gefahr, dass durch den sofortigen Vollzug der unausgesetzten Absonderung die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Eine unausgesetzte Absonderung stellt eine Isolation des Betroffenen dar und ist folglich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Der Bewegungsradius des Antragstellers ist im Vergleich zu den normalen Bedingungen eines Sicherungsverwahrten stark eingeschränkt. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, da er bis dahin diesen erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorgenannte Maßnahme ausgesetzt wäre, was nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Vorliegend überwiegt auch angesichts der für den Antragsteller drohenden Nachteile dessen Interesse an einer Aussetzung der Maßnahme gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirksamen Strafvollzug. Im Rahmen der durchzuführenden Interessensabwägung war insofern zu berücksichtigen, dass der Antragsteller aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen, die mit einer unausgesetzten Absonderung verbunden sind und die nach Vollzug der Maßnahme auch nicht mehr rückgängig gemacht werden können, ein erhebliches Aussetzungsinteresse hat. Insofern war auch zu sehen, dass der Antragsteller nun schon seit 19 Tagen abgesondert ist. Zwar steht diesem Aussetzungsinteresse das Interesse der Allgemeinheit an einem wirksamen Strafvollzug gegenüber. Dabei kommt dem Gedanken der Sicherheit in der JVA ein besonderes Gewicht zu. Allerdings sind im Rahmen der Interessensabwägung auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen.

In diesem Rahmen ist im vorliegenden Fall darauf hinzuweisen, dass der dem Verfahren zugrun-



de liegende Sachverhalt bedenklich stimmt und das Verhalten des Antragstellers einer Drohung gegenüber seinem Vollzugsleiter nahekommend, was angesichts der durch den Antragsteller in der Vergangenheit begangenen Geiselnahme äußerst kritisch ist. Gleichwohl kann im vorliegenden Fall nicht darüber hinweggegangen werden, dass die Anordnung der Absonderung bei summarischer Prüfung nicht rechtmäßig ist.

Eine derartige Absonderung stellt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB V eine besondere Sicherungsmaßnahme dar. Diese kann nach § 62 Abs. 1 JVollzGB V angeordnet werden, wenn die Gefahr der Flucht, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Gemäß § 62 Abs. 3 JVollzGB V ist ihre Anordnung auch zulässig, wenn die Gefahr der Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann. Bei der Frage, ob eine derartige Gefahr oder Störung vorliegt, kommt der JVA ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht BW/Maurer, 11. Ed., 1.4.2019, § 67 JVollzGB III, Rn. 5). Aufgrund des bestehenden Beurteilungsspielraums der Antragsgegnerin bei der Annahme der Gefahr bzw. der erheblichen Störung ist die gerichtliche Kontrolle auf die Überprüfung beschränkt, ob die Antragsgegnerin bei der Anordnung der Absonderung den richtigen Maßstab für die Annahme von einer entsprechenden Gefahr oder einer erheblichen Störung der Anstaltsordnung zugrunde gelegt hat, ob sie den Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt hat, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Anordnungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie den ihr zustehenden Beurteilungsrahmen eingehalten hat. Das Gericht darf dabei explizit die Prognose der JVA nicht durch eine eigene ersetzen (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht BW/Böhm, 11. Ed., 1.4.2019, § 9 JVollzGB III, Rn. 87).

Da im vorliegenden Fall keine schriftliche Ausgangsverfügung vorhanden ist und sich auch die schriftlichen Stellungnahmen nicht eindeutig verhalten, bleibt unklar, welchen Anordnungsgrund die Anstalt angenommen hat. Denkbar wäre eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung, aber auch die Gefahr der Gewalt gegen Personen. Da unklar ist, welcher Anordnungsgrund angenommen wurde, kann das Gericht nicht feststellen, dass der richtige Begriff des Anordnungsgrundes zugrunde gelegt wurde.

Ferner steht die Anordnung der unausgesetzten Absonderung im billigen Ermessen der Anstalt. Das Gericht hat die Entscheidung folglich auf Ermessensfehler zu prüfen. Mangels schriftlicher Ausgangsverfügung ist schon nicht ersichtlich, ob sich die Antragsgegnerin ihres Ermessens bewusst war und dieses überhaupt ausgeübt hat. Ferner ist im Rahmen der Ermessensausübung zu überprüfen, ob die maßgeblichen Belange des Antragstellers und die der Antragsgegnerin erkannt und in die Entscheidungsfindung eingestellt worden sind. Welche Belange die Antragsgeg-

nerin hier berücksichtigt hat, ist ebenfalls nicht erkennbar, da keine schriftliche Ausgangsverfügung vorliegt und die Stellungnahmen sich diesbezüglich nicht eindeutig verhalten. Beispielsweise hätte berücksichtigt werden müssen, dass für den Antragsteller eine Absonderung mit einer erheblichen Beeinträchtigung verbunden ist. Als Sicherungsverwahrter leitet der Antragsteller gewisse Rechte aus dem Abstandsgebot ab und es steht ihm grundsätzlich ein großzügigerer Bewegungsradius als einem Strafgefangenen zu. Folglich ist eine Absonderung für ihn mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, als wenn er Strafgefangener wäre. Ob die Antragsgegnerin dies bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat, bleibt unklar. Ebenso unklar ist, ob und wie die Antragsgegnerin in ihre Entscheidung eingestellt hat, dass die Maßnahme grundsätzlich auf unbestimmte Zeit Geltung entfaltet.

Allein aufgrund dieser Umstände bestehen Erfolgsaussichten in der Hauptsache, die im Rahmen der Interessensabwägung berücksichtigt werden müssen und mit dazu beitragen, dass die Anordnung der Absonderung vorliegend auszusetzen war, da das Aussetzungsinteresse überwiegt.

#### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 60, 52 Absatz 1, 2 GKG.

#### V.

Gegen die vorliegende Entscheidung ist ein Rechtsmittel gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3, 1. Halbsatz StVollzG nicht gegeben.

Dr. H  
Richter am Landgericht



Beglaubigt  
Freiburg im Breisgau, 24.10.2019



K  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

